

gens zu bemerken, daß es ganz andere Personen sein werden, welche jenen Gewinn auf Kosten der Städte erhalten sollen, als jene, die ihre Rechte einbüßen sollen; denn die Aufhebung der städtischen Bannrechte wird nur zunächst den Rittergütern, die in der Nähe der Städte liegen, zu gute gehen, aber nicht den übrigen. Endlich sollen noch die sogenannten kleinen Bannrechte auch dies Schicksal haben, ohne Entschädigung aufgehoben zu werden. Es ist dieser Punct noch nicht als Gegenstand der Diskussion von der Deputation in Vortrag gebracht, und ich erwähne nur der Vollständigkeit halber, hier ist in den Motiven nur Bezug genommen auf das Drückende derselben, auf den Widerspruch ihres längeren Bestehens mit der Verfassungs-Urkunde, und auf das Mißvergnügen, was sie erregen. Die Schwierigkeit in Ermittlung einer Entschädigung ist hier als Grund der Aufhebung ohne Entschädigung nicht angeführt worden, weil die Entschädigung allerdings hier leicht zu ermitteln sein würde, indem alle diese Rechte in der Regel verpachtet sind. Aber nur Etwas will ich erwähnen, daß auf dem Recht des Lumpensammelns die Verhältnisse mancher Papierfabriken beruhen. Mit allen diesen Gründen, die in den Motiven für die Aufhebung dieser Rechte ohne Entschädigung entwickelt sind, hat sich unsere Deputation nicht einverstehen können. Es haben sich auch gegen dieselben die frühern Stände, und damals im Einverständnis mit der Staatsregierung erklärt, was von der Deputation nachgewiesen worden ist; und es hat sich auch dagegen die geehrte Kammer selbst am letzten Landtage erklärt. Was die frühern Stände anlangt, so haben sie vorzüglich herausgehoben: — erlauben Sie mir, die Worte, die damals gebraucht worden sind, Ihnen vorzutragen — daß man nicht außer Acht lassen dürfe, wie man mit bestehenden Einrichtungen und Verhältnissen im Staate zu thun habe, nicht mit neuen politischen Einrichtungen, denen Nichts in den Weg tritt von Allem dem, was vorhergegangene Geschlechter auf die gegenwärtigen brachten, und wodurch vermöge des unwiderstehlichen Laufs der Natur die Nachkommen derer, die früher lebten, in unwillkürliche Verhältnisse hineingezogen worden sind. Fast die nämlichen Worte, meine Herren, brauchte ein beredter Sprecher in einer Süddeutschen Ständeversammlung, als er den Antrag stellte, daß gewisse Berechtigungen gegen Entschädigung abgelöst werden möchten unter dem Hinzutritte des Staats; ein Antrag, der vollen Anklang fand und auch durchging. Ich bitte aber noch um Erlaubniß, ein gewichtiges Wort anzuführen zu dürfen, das von einem Manne kommt, dessen Name unter uns einen guten Klang hat; es ist dies unser verehrter Pölitik. Die Aufgabe unserer Zeit, ruft er uns zu, ist es keineswegs, den Staat — durch Federstriche — zu einer tabula rasa zu machen, sondern mit klarer Besonnenheit auszumitteln, wie man wohlervorbene geschichtliche Rechte, die aber veraltet oder jetzt dem Ganzen nachtheilig sind, gegen Entschädigung aufheben könne, was Civilisation und Politik dringend rathet und gebietet. Ich gehe nun über auf das, was in unserer Kammer am vorigen Landtage über diesen Gegenstand beschlossen wurde. Wir haben beschlossen, bei

der hohen Staatsregierung dahin anzutragen, daß ein Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt werden möge, in Folge dessen die Bierbann- und Zwangsrechte durch Entschädigung abgelöst werden können. Hierbei habe ich noch auf einen besondern Umstand aufmerksam zu machen. Es ist nämlich damals laut des Protokolls von dem Herrn Königl. Commissair erklärt worden: daß die Staatsregierung die Aufhebung des Bierzwangs bereits ins Auge gefaßt und die Grundlagen der Entschädigung ausgemittelt habe; die Sache bedürfe nur noch der Begutachtung der Oberamtsregierung in Baulzen, und werde das Ministerium dem etwa zu stellenden Antrag — dem ständischen Antrag auf Ablösung gegen Entschädigung nämlich — bald zu entsprechen im Stande sein. Nun, meine Herren, da enthüllt sich die Geschichte des Gesetzentwurfs; denn bekanntlich hat jedes Gesetz seine Geschichte. Es ist offenbar, daß das Gesetz ursprünglich auf eine Entschädigung gerichtet war, daß man also dem ständischen Antrage entgegen kommen wollte. Man stieß aber nun auf Schwierigkeiten über die Art und Weise der Entschädigung, und da entschloß man sich, die Entschädigung ganz weg zu streichen, und nun kamen diese Motiven hervor. Meine hochgeehrtesten Herren, die Sache ist aber auch in der That noch aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten. Denn ich gestehe, ich halte diese Grundsätze, welche die Motiven aufstellen, für gefährlich, aber auch mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar, sondern mit derselben im vollsten Widerspruche. Gefährlich halte ich sie, weil sie im Volke die Scheu vor einem Angriff auf wohl begründete Rechte schwächen und dadurch die Achtung vor dem Rechte selbst zu mindern drohen. Sie sind aber auch der Verfassungsurkunde, und zwar den Worten und dem unverkennbaren Geist und Sinn derselben entgegen. Es heißt in der 26. Paragraphe der Verfassungsurkunde: die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung. Also auch diese wohlervorbene Rechte, sie mögen durch das Gesetz oder durch den Hergang der Zeit entstanden sein, oder auf speziellen Rechtstiteln beruhen; es ist kein Unterschied gemacht. In der 31. §. der Verfassungsurk. heißt es: Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll. Hier liegt also die ausdrückliche Bestimmung vor, daß nur gegen Entschädigung die Aufgabe solcher Rechte erfolgen solle; mit welchen Rechten dies geschehen solle, dies soll durch das Gesetz bestimmt werden. Es ist aber auch ganz im unverkennbaren Sinne und Geiste der Verfassungsurkunde, daß solche Rechte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Die 39. Paragraphe zeigt uns diesen Sinn, indem sie sagt: Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden. Daß die 27. Paragraphe, welche in den Motiven angeführt ist, Etwas nicht beweise, ist schon von der Depu-